

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Mod. CONGEN – E24092009 / E02/2010 APVers6 / AR 0021



TUTELA LEGALE
Più forza alle vostre ragioni

Definitionen

Versicherter: Die Person, deren Interessen durch die Versicherung geschützt sind, gemäß Art. 19 der **Sonderversicherungsbedingungen**.

Betriebsangehörige: Versicherte Personen mit Ausnahme von Zeitarbeitern und abgestellten Arbeitskräften.

Versicherungsfall: Der Schadensfall bzw. der Eintritt des schädigenden Ereignisses – d.h. des Streitfalls – für den die Versicherung vorgesehen ist.

Versicherungsnehmer: Die Person, die die Versicherung abschließt.

Police: Das Vertragsdokument, das die Beziehungen zwischen der Gesellschaft, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten regelt, bestehend aus den Vordruckten **Allgemeine Versicherungsbedingungen** und **Sonderversicherungsbedingungen** mit eventuellen Zusatzbedingungen.

Rechtsschutz: Die Rechtsschutzversicherung gemäß **Gesetzesdekret 209/2005 – Art 173**.

Gesellschaft: ARAG S.p.A. - Verona.

Einziger Versicherungsfall: Das Schadensereignis bzw. die Streitigkeit, die mehrere Versicherte involviert.

Art. 1 - Gegenstand der Versicherung

1. Die Gesellschaft versichert zu den in der vorliegenden Police vorgesehenen Bedingungen und **bis zum vereinbarten Höchstbetrag** den Rechtsschutz, einschließlich der diesbezüglichen, von der Gegenseite nicht zu ersetzenden Kosten, die für die außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung der Interessen des Versicherten **in den in der Police genannten Fällen** nötig sind.

2. Diese Kosten sind:

- die Kosten des mit der Bearbeitung des Versicherungsfalles beauftragten Rechtsanwalts;
- die eventuellen Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts, sofern der Versicherte bei Unterliegen zur Kostenübernahme verurteilt wird, oder im Fall eines von der Gesellschaft gemäß Art. 13 Absatz 4 genehmigten Vergleichs;
- die Kosten für die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Gutachters, des Parteigutachters und der Sachverständigen, sofern sie gemäß Art. 13 Absatz 5 in Absprache mit der Gesellschaft ernannt wurden;
- die Prozesskosten im Strafverfahren (Art. 535 der ital. Strafprozessordnung);
- die Gerichtskosten;
- die Einheitsabgabe (Contributo Unificato – Gesetzesdekret Nr. 28 vom 11.03.2002), sofern sie nicht bei Unterliegen der Gegenseite von dieser ersetzt wird.
- die Kosten für die Eintragung der Gerichtsurkunden;
- die Ermittlungskosten bei der Suche nach Entlastungsbeweisen;
- die vom Versicherungsnehmer/Versicherten getragenen Kosten für den Beitritt als Nebenkläger, im Rahmen von Strafverfahren zu Lasten der Gegenpartei;
- die notwendigen Kosten für die Domizilierung, **unter Ausschluss jeglicher Doppelhonore und Reisekosten**.

3. Versichert ist die Betreuung durch **einen einzigen** nach Art. 11 Absatz 3 örtlich niedergelassenen **Rechtsanwalt** in jeder Instanz.

Art. 2 - Abgrenzung des Leistungsumfanges

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- entsprechend der geltenden Vorschriften über Stempel- und Registersteuern, selbst für die Unterlagen aufzukommen, die zur Bearbeitung des Versicherungsfalles notwendig sind;
- alle weiteren Steuerlasten zu übernehmen, die während oder bei Beendigung des Verfahrens anfallen sollten.

2. Die Gesellschaft übernimmt nicht die Bezahlung von gebührenpflichtigen Verwarnungen, Geldbußen oder Geldstrafen im allgemeinen;

Kosten, die zugunsten von Nebenklägern im Strafverfahren gegen den Versicherten festgesetzt werden (Art. 541 Strafprozessordnung).

3. **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nach zwei erfolglosen Versuchen nicht weiter abgedeckt.**

Art. 3 - Angaben und Erklärungen

1. Ungenaue Angaben oder das Verschweigen von Umständen seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, die bei Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit des Vertrages die Risikobewertung beeinflussen, können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Versicherungsschutz sowie zum Erlöschen der Versicherung gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 des italienischen Zivilgesetzbuches führen.

2. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis über erschwerende Umstände, die eine höhere Prämie bedingen, kann sie eine entsprechende Anpassung der geltenden Bedingungen verlangen.

Art. 4 - Weitere Versicherungen

Der Versicherte muss die Gesellschaft über das Bestehen bzw. den nachfolgenden Abschluss weiterer Versicherungen für dasselbe Risiko informieren; im Versicherungsfall muß der Versicherte gemäß Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches alle Versicherer unter Nennung der anderen Versicherer benachrichtigen.

Art. 5 - Beginn und Dauer des Vertrages

1. Vorbehaltlich der in Art. 10 Absatz 2 der Police vorgesehenen Einschränkung, ist das Versicherungsrisiko ab 24 Uhr des in der Police genannten Tages gedeckt, sofern zu diesem Zeitpunkt Prämie und Nebenkosten bezahlt wurden; anderenfalls beginnt die Deckung ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, unbeschadet der in der Police festgesetzten Fälligkeiten.

2. Der Vertrag hat die in der Police festgelegte Laufzeit und **verlängert sich stillschweigend jedesmal um 1 (ein) Jahr**, gemäß Art. 1899 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Art. 6 Kündigung, Rücktritt oder vorzeitige Auflösung des Vertrages

1. Die Parteien können den Vertrag mit einem eingeschriebenen Brief mindestens **2 (zwei) Monate vor Vertragsende**, wenn der Vertrag mit einer Agentur abgeschlossen wurde, **bzw. 1 (einen) Monat vor Vertragsende**, wenn der Vertrag mit einem Broker abgeschlossen wurde, **kündigen**.

2. **Nach jeder Schadensmeldung und bis zum 30. (dreißigsten) Tag nach der Schadenregulierung können die Parteien mit einer Kündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen per Einschreiben vom Vertrag zurücktreten.** In diesem Fall steht dem Versicherungsnehmer die Rückerstattung des Nettoprämienanteils für den bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Versicherungszeitraum zu.

Art. 7 - Sonderklauseln oder -vereinbarungen

Sonderklauseln oder -vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Generaldirektion der Gesellschaft genehmigt wurden.

Art. 8 - Bezahlung der Prämie

1. Die Prämie wird immer für ein Jahr berechnet, ausgenommen Verträge mit kürzerer Laufzeit, und wird stets in voller Höhe geschuldet, auch wenn Ratenzahlung gewährt wurde.

2. Bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Folgeraten nicht, so ruht die Versicherung gemäß Art. 1901 des italienischen Zivilgesetzbuches ab 24 Uhr des **30. (dreißigsten)** auf die Fälligkeit folgenden Tages und beginnt ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung geleistet wird, wieder zu laufen, unbeschadet der weiteren Fälligkeiten.

3. **Bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämienrate innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Fälligkeit nicht, kann die Gesellschaft per Einschreiben den Vertrag für gelöst erklären; ihr Recht, die Bezahlung der fälligen Prämien zu verlangen, wird hiervon nicht berührt.**

4. Die Prämien sind am Sitz der Gesellschaft bzw. der Agentur, der die Police zugeteilt wurde, zu bezahlen.

Art. 9 - Risikoverringerung

Bei einer Risikoverringerung ist die Gesellschaft gemäß Art. 1897 des italienischen Zivilgesetzbuches verpflichtet, die nach entsprechender Mitteilung durch den Versicherungsnehmer fällig werdende Prämie bzw. Prämienraten zu verringern und verzichtet auf das entsprechende Recht zum Rücktritt.

Art. 10 - Eintritt des Versicherungsfalles

1. Im Sinne der vorliegenden Police ist unter Eintritt des Versicherungsfalles zu verstehen:

- zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden sowie bei Ausgaben für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter – **der Zeitpunkt des Eintritts des ersten Ereignisses, das den Schadenersatzanspruch entstehen läßt;**
- in allen anderen Fällen – **der Zeitpunkt, in dem der Versicherte, die Gegenseite oder ein Dritter Gesetzes- oder Vertragsvorschriften verletzt hat oder haben soll.**

Bei Vorliegen mehrerer Verstöße derselben Art wird für den Zeitpunkt des Entstehens des Versicherungsfalles auf den Zeitpunkt des **ersten Verstoßes** Bezug genommen.

2. Der Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle geleistet, die auftreten:

- während der Laufzeit der Police, sofern es sich um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden, um Strafverfahren und um Berufung oder Einspruch gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen handelt;

- in allen anderen Fällen **3 (drei) Monate nach Vertragsbeginn**.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages entstanden sind und die der Gesellschaft, mit den in Art. 11 genannten Modalitäten und Fristen, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Beendigung des Vertrages angezeigt werden.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus Verträgen, die bei Abschluss der Versicherung bereits von einer der Parteien **gekündigt** wurden oder deren **Kündigung, Auflösung oder Änderung** bereits von einer der Parteien beantragt wurde.

5. Als **einzigster Versicherungsfall** in jeder Hinsicht gelten:

- **Streitigkeiten, die von oder gegen mehrere Personen geführt werden und die gleiche oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;**
- **Ermittlungsverfahren oder Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.**
- In diesem Fall wird der Versicherungsschutz zu Gunsten aller betroffenen Versicherten geleistet, aber **der diesbezügliche Höchstbetrag ist nur einer** und wird unter den Versicherten, unabhängig von deren Anzahl und der jeweils von ihnen getragenen Kosten, aufgeteilt.

Art. 11 - Schadensmeldung und freie Wahl des Rechtsanwalts

1. Der Versicherte muss der Gesellschaft jedes Versicherungsfall **unverzüglich** bei dessen Eintritt bzw. bei Kenntniserlangung **melden**.

2. Auf jeden Fall muss er der Generaldirektion der Gesellschaft die Zustellung eines jeglichen an ihn gerichteten gerichtlichen Schriftstücks **innerhalb von 3 (drei) Tagen** nach Zustellung mitteilen.

3. Der Versicherte hat das Recht, den Anwalt zur Verteidigung seiner Interessen frei zu wählen. Der Rechtsanwalt muss **niedergelassen** sein:

a) am Ort der für den Rechtsstreit zuständigen Gerichtsbehörde;

b) am Wohnort oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers.

Sollte es im Fall b) für den beauftragten Anwalt notwendig sein, sich zu domicilieren, liefert ARAG ihm den Namen des Domiziliaten und gewährleistet die Deckung der Domizilierungskosten, gemäß Art. 1 „Gegenstand der Versicherung“ Absatz 2.

4. Macht der Versicherte keine diesbezüglichen Angaben, wird er von der Gesellschaft aufgefordert, seinen Anwalt zu wählen; **leistet er dieser Aufforderung keine Folge, kann die Gesellschaft direkt einen Rechtsanwalt benennen, dem der Versicherte das Mandat erteilen muss.**

5. Bei Vorliegen eines Interessenskonflikts mit der Gesellschaft hat der Versicherte auf jeden Fall das Recht, seinen Anwalt frei zu wählen.

Art. 12 - Beibringung der zur Erbringung der Versicherungsleistung notwendigen Beweismittel und Unterlagen

Will der Versicherte den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, **ist er verpflichtet:**

- die Gesellschaft unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- dem mit der Wahrung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt das Mandat zu erteilen sowie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über alle Tatsachen zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, alle nur möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

Art. 13 - Abwicklung des Versicherungsfalles

1. Nach Erhalt der Schadensmeldung setzt sich die Gesellschaft für eine gütliche Beilegung des Streitfalles ein.

2. Sollte dies nicht gelingen und sollten die **Ansprüche des Versicherten Aussichten auf Erfolg bieten** sowie in jedem Fall, wenn eine Strafverteidigung notwendig ist, wird die Angelegenheit dem gemäß Art. 11 gewählten Rechtsanwalt übergeben.

3. Der Versicherungsschutz wird auch für jede höhere Instanz in Zivil- und Strafverfahren gewährt, **sofern die Rechtsmitteleinlegung Aussichten auf Erfolg bietet.**

4. Der Versicherte **darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht direkt mit der Gegenpartei einen Vergleich abschließen, weder auf dem außergerichtlichen, noch auf dem gerichtlichen Wege.**

5. Die eventuelle Ernennung von Parteigutachtem und Sachverständigen erfolgt **im Einvernehmen mit der Gesellschaft.**

6. Die Gesellschaft trägt keine Verantwortung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gutachtern.

7. **Bei Interessenskonflikt oder Uneinigkeit über die Schadenbearbeitung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, kann, mit der Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges, die Entscheidung einem Schiedsrichter übergeben werden, der nach Billigkeit entscheidet; dieser Schiedsrichter wird von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, sofern keine Einigkeit erzielt wird, vom Präsidenten des gemäß der Zivilprozessordnung zuständigen Landerichts ernannt.**

Die Schiedskosten werden von jeder der Parteien zur Hälfte getragen, unabhängig vom Ausgang des Schiedsspruches.

Die Gesellschaft weist den Versicherten auf sein Recht hin, sich dieses Verfahrens zu bedienen.

Art. 14 - Beitreibung von Geldbeträgen

1. Die Entschädigungsleistungen und im Allgemeinen beigetragene bzw. von der Gegenseite gezahlte Beträge in Form von Kapital und Zinsen stehen in vollem Umfang dem Versicherten zu.

2. **Der Gesellschaft, die sie getragen oder vorausbezahlt hat, stehen hingegen die Honorare, Gebühren und Kosten zu, die gerichtlich festgesetzt oder die bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich vereinbart werden.**

Art. 15 - Örtlicher Geltungsbereich

1. Im Falle von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden aus unerlaubter Handlung Dritter sowie von Strafverfahren gilt die Versicherung für Versicherungsfälle, die sich **in Europa oder in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten ereignen, sofern sich das zuständige Gericht, vor dem vorgegangen wird, in diesen Ländern befindet.**

2. **In allen anderen Fällen gilt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die sich in der italienischen Republik, im Staat der Vatikanstadt und in der Republik San Marino ereignen und dort verhandelt werden.**

Art. 16 - Indexierung - Anpassung von Höchstbetrag, Entschädigungsleistungen und Prämie

1. Der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungszahlungen und die entsprechende Prämie beruhen auf dem "Index der Verbraucherpreise der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte", der vom zentralen Institut für Statistik - ISTAT - in Rom veröffentlicht wird. Dabei gilt:

a) Ausgangsbasis und Grundlage für die Anpassung im Laufe eines jeden Kalenderjahres ist der Index des Monats September des Vorjahres;

b) ist bei Fälligkeit der Jahresprämie eine Veränderung nach oben oder unten im Vergleich zum Anfangsindex oder seinem Äquivalent zu verzeichnen, so werden der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die entsprechende Prämie proportional angehoben bzw. herabgesetzt;

c) Anhebung oder Herabsetzung erlangen mit Fälligkeit der Jahresprämie Gültigkeit.

2. **Sollten infolge der Indexveränderung der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die Prämie das Doppelte der anfangs festgelegten Beträge übersteigen, so können sowohl die Gesellschaft als auch der Versicherungsnehmer auf die Anpassung der Police verzichten, und der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die Prämie bleiben auf dem Stand der letzten Anpassung.**

3. Sollte die Veröffentlichung der Indizes verspätet erfolgen oder ausbleiben, so schlägt die Gesellschaft eine Anpassung entsprechend der allgemein bekannten Preisänderungen seit der zuletzt durchgeführten Anpassung vor.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.

Art. 17 - Steuern und Abgaben

Steuern, Gebühren und alle anderen gesetzlich festgelegten Abgaben im Zusammenhang mit der Prämie, dem Vertrag und den entsprechenden Unterlagen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn sie von der Gesellschaft vorausbezahlt wurden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Mod. CONGEN – E24092009 / E02/2010 APVers6 / AR 0021



TUTELA LEGALE
Più forza alle vostre ragioni

Art. 18 - Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Die vertraglichen Beziehungen werden ausschließlich durch die vorliegende Police und, soweit darin nicht angegeben, durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Mod. CONGEN 2009 – E24092009



Art. 19 – Versicherte – “LINIE SILBER” und “LINIE GOLD”

- **Bei Personengesellschaften:** die Gesellschafter, die Personen, die ins Arbeitsbuch eingetragen sind, die Familienmitglieder des Firmeninhabers, die im Unternehmen mitarbeiten, sowie alle anderen Mitarbeiter der Gesellschaft mit Projektarbeitsvertrag.
- **Bei Kapitalgesellschaften:** der gesetzliche Vertreter, die arbeitenden Gesellschafter einer GmbH, die Personen, die ins Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie alle Mitarbeiter der Gesellschaft mit einem Projektarbeitsvertrag, mit Ausnahme der Geschäftsführer, der Kontrollratsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- **Bei Einzelunternehmen und Familienbetrieben:** der Inhaber, die Personen, die ins Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie die Familienmitglieder des Firmeninhabers, die im Unternehmen mitarbeiten.
- **Bei Selbständigen und Sozietäten:** der Freiberufler, die Personen, die ins Arbeitsbuch eingetragen sind, die Familienmitglieder des Firmeninhabers, die im Beruf mitarbeiten, sowie alle sonstigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

Art. 20 - Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsnehmer erklärt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten zu haben, sie zu kennen und zu akzeptieren. Die in Art. 1 – Gegenstand der Versicherung – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen werden zum Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers für **Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Police genannten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit** erbracht. Darüber hinaus sind Versicherungsfälle gemäß Art. 21 - Versicherungsleistungen – “LINIE SILBER” und Art. 22 – Versicherungsleistungen - “LINIE GOLD” abgedeckt, bezogen auf die Immobilie, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat, **sowie auf eventuelle weitere Immobilien, in denen der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit ausübt, sofern sie ausdrücklich in der Police genannt sind und sofern die entsprechende Prämie dafür bezahlt wurde.**

Art. 21 – Versicherungsleistungen - “LINIE SILBER”

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 1 – Gegenstand der Versicherung – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für:

1. Die Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen, einschließlich der Fälle von Strafanwendung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 der italienischen Strafprozessordnung (Absprache im Strafprozess), Unterwerfungsverfahren, Zurücknahme einer Privatklage, Verjährung, Einstellung, Straferlass und Strafnachlass. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung (“notizia di reato”).
2. Die Verteidigung in Strafverfahren wegen Vorsatzdelikten, die die Versicherten bei der Ausübung der in der Police genannten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit begangen haben, einschließlich steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße, **sofern die Versicherten mit einem rechtskräftigen Beschluss freigesprochen werden oder sofern die Anklage von Vorsatz auf Fahrlässigkeit umformuliert wird (Art. 530 Absatz 1 der ital. Strafprozessordnung) oder bei Einstellung des Verfahrens wegen Unbegründetheit der Straftatmitteilung oder mangels strafbarem Tatbestand. Ausgeschlossen ist die Straftatlöschung aus jeglichem anderen Grund.** **Unbeschadet der Pflicht der Versicherten, den Versicherungsfall bei Beginn des Strafverfahrens zu melden, streckt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer, solange ein rechtskräftiges Urteil noch aussteht, die Gerichts- und Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 vor.**

Lautet das Urteil am Ende des Verfahrens, auch bei Einstellung und anschließender Wiederaufnahme des Verfahrens, nicht auf Freispruch oder Abstufung des Deliktes von Vorsatz auf Fahrlässigkeit, so fordert die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung sämtlicher Kosten, die sie eventuell für seine Verteidigung in sämtlichen Instanzen vorgestreckt hat.

In Ergänzung zu Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist **der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von maximal 30 Tagen ab Veröffentlichung des Urteils über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.**

Dieser Versicherungsschutz wirkt in Abweichung von Art. 25 – Ausschlüsse – Buchstabe b) und f).

Art. 22 – Versicherungsleistungen - “LINIE GOLD”

Der Versicherungsschutz gemäß Art. 1 – Gegenstand der Versicherung – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für:

1. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Personen- und/oder Sachschäden infolge unerlaubter Handlungen Dritter.
2. Die Verfechtung arbeitsrechtlicher Einzelstreitigkeiten mit den Personen, die ins Arbeitsbuch eingetragen sind. **Diese Leistung gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer.**
3. Die Verfechtung von Streitigkeiten bezüglich Eigentum und/oder Miete der Immobilien, in denen der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit ausübt, **sofern sie in der Police genannt werden und sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde.** Diese Leistung gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer.
4. Die Verfechtung von Streitigkeiten wegen vertraglicher Nichterfüllung, seitens des Versicherungsnehmers oder der Gegenpartei, im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen, die **vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und/oder erhalten** wurden, sofern der **Streitwert über € 200,00 liegt.**
5. Die Verfechtung vertraglicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werklieferungs- oder Weitervergabeverträgen, die vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben wurde. Eingeschlossen sind vertragliche Streitigkeiten über Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
6. Die Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder Zuwiderhandlungen, einschließlich der Fälle von Strafanwendung auf Antrag der Parteien gemäß Art. 444 der italienischen Strafprozessordnung (Absprache im Strafprozess), Unterwerfungsverfahren, Zurücknahme einer Privatklage, Verjährung, Einstellung, Straferlass und Strafnachlass. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung (“notizia di reato”).
7. Die Verteidigung in Strafverfahren wegen Vorsatzdelikten, die die Versicherten bei der Ausübung der in der Police genannten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit begangen haben, einschließlich steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße, **sofern die Versicherten mit einem rechtskräftigen Beschluss freigesprochen werden oder sofern die Anklage von Vorsatz auf Fahrlässigkeit umformuliert wird (Art. 530 Absatz 1 der ital. Strafprozessordnung) oder bei Einstellung des Verfahrens wegen Unbegründetheit der Straftatmitteilung oder mangels strafbarem Tatbestand. Ausgeschlossen ist die Straftatlöschung aus jeglichem anderen Grund.**

Unbeschadet der Pflicht der Versicherten, den Versicherungsfall bei Beginn des Strafverfahrens zu melden, streckt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer, solange ein rechtskräftiges Urteil noch aussteht, die Gerichts- und Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 vor.

Lautet das Urteil am Ende des Verfahrens, auch bei Einstellung und anschließender Wiederaufnahme des Verfahrens, nicht auf Freispruch oder Abstufung des Deliktes von Vorsatz auf Fahrlässigkeit, so fordert die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung sämtlicher Kosten, die sie eventuell für seine Verteidigung in sämtlichen Instanzen vorgestreckt hat.

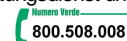
In Ergänzung zu Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist **der Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von maximal 30 Tagen ab Veröffentlichung des Urteils über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.**

Dieser Versicherungsschutz wirkt in Abweichung von Art. 25 – Ausschlüsse – Buchstabe b) und f).

8. Schiedsverfahren zur Schlichtung von Streitfällen, wie sie im vorliegenden Art. 22 – Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Es sind auch die vom Versicherten zu tragenden Schiedsrichterkosten abgedeckt.

9. ARAGTEL – Telefonische Beratung

Zu allen Bereichen, die in der vorliegenden Police vorgesehen sind, gibt es einen telefonischen Beratungsdienst unter folgender grüner Nummer:



“ARAGTEL” steht dem Versicherten während der Bürozeiten mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- eine erste Rechtsberatung im Vertragswesen;
- Erläuterungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen;
- Informationen über Inhalt und Umfang der in der vorliegenden Police eingeschlossenen Versicherungsleistungen;
- Informationen über die zu erfüllenden Auflagen im Falle von Erscheinen vor den Gerichtsbehörden.

10. Die Gesellschaft versichert die Bezahlung bei Klageerhebung gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

Der Versicherungsschutz im Falle von Klageerhebung gegen die Haftpflichtversicherungsgesellschaft ist nicht wirksam:

- wenn diese nicht eingetreten ist, weil der Versicherte die Prämie und/oder die Prämienanpassung nicht bezahlt hat;
- wenn diese nicht eingetreten ist, weil der Schaden nicht rechtzeitig gemeldet wurde;
- wenn die Haftpflichtpolice für den anstehenden Fall nicht wirksam war.

Die Leistungen gemäß Punkt 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels gelten für Versicherungsfälle, die in den Ländern der Europäischen Union, in San Marino, in der Vatikanstadt, in Liechtenstein, im Fürstentum Monaco und in der Schweiz auftreten.

Diese Bestimmung gilt in teilweiser Abweichung zu Art. 15 – Örtlicher Geltungsbereich – Punkt 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Versicherten mit derselben Police, werden die Leistungen nur zugunsten des Versicherungsnehmers erbracht.

Art. 23 - Veränderung der Anzahl von Betriebsangehörigen - "LINIE SILBER" und "LINIE GOLD"

1. Der Gesamtbetrag der jährlichen Bruttomindestprämie für die vorliegende Police wird auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss bzw. in den späteren Nachträgen zur Prämienabrechnung angegebenen Anzahl von Betriebsangehörigen festgelegt.

Der Versicherungsnehmer ist von der Pflicht befreit, Veränderungen der Betriebsangehörigen im voraus mitzuteilen.

2. Die auf der Grundlage variabler Elemente vereinbarte Prämie wird vorläufig in Höhe des Betrages vorausbezahlt, der auf dem Titelblatt der Police bzw. in den Abrechnungsnachträgen angegeben ist, und am Ende eines jeden Versicherungsjahres abgerechnet.

Hierzu ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres der Gesellschaft schriftlich die Gesamtzahl der Versicherten im Bezugszeitraum, für den die Abrechnung erfolgt, mitzuteilen.

3. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung stellt die Gesellschaft den Nachtrag zur Prämienabrechnung aus.

Die Gesellschaft:

- a) stellt dabei für das abgelaufene Versicherungsjahr 50% der Differenz zwischen der Anzahl der Versicherten am Beginn und der Anzahl am Ende des Bezugszeitraumes in Rechnung;
- b) gleichzeitig aktualisiert sie die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Dabei wird die Differenz zwischen dem Betrag, der bei der Folgebeitragsrechnung bezahlt wurde, und dem Betrag, der auf der Grundlage der mitgeteilten Daten effektiv geschuldet wird, in Rechnung gestellt.

4. Geschuldete Differenzbeträge, die sich aus der Abrechnung ergeben, sind innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Gesellschaft das Vertragsdokument "Abrechnungsnachtrag" erhalten hat, zu begleichen.

5. Teilt der Versicherungsnehmer die unter Punkt 2 genannten Elemente nicht innerhalb der eben dort genannten Fristen schriftlich mit, so wird die Wirksamkeit der Police, bezogen auf die in Art. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Kosten, proportional zum Umfang des nicht mitgeteilten Risikos verringert.

Art. 24 - Konkurs - außergerichtlicher Vergleich - Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Entmündigung des Versicherungsnehmers - Veräußerung oder Auflösung des Betriebs oder der in der Police genannten Tätigkeit

1. Der Vertrag wird bei Konkurs, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Entmündigung des Versicherungsnehmers oder falls dieser einem außergerichtlichen Vergleich unterstellt wird, von Rechts wegen gelöst. Auf die Vertragslösung folgt die Unterbrechung aller laufenden Maßnahmen und die Freistellung der Gesellschaft von jeglicher weiteren Leistung. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die bezahlte und nicht genutzte Prämie zurückzuerstatten.

2. Informiert der Versicherungsnehmer die Gesellschaft nicht über eine entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung, eine Umstellung des Betriebs oder eine Änderung der in der Police genannten Tätigkeit, so ist er weiter zur Bezahlung der Prämie verpflichtet.

Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gehen auf den Käufer oder Nachfolger über, falls dieser, nachdem er vom Bestehen des vorliegenden Vertrages erfahren hat, der Gesellschaft nicht innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit der ersten Prämie nach der Übernahme oder Umstellung per Einschreiben mitteilt, dass er nicht in den Vertrag eintreten will.

In diesem Fall stehen der Gesellschaft die Prämien für die laufende Versicherungsperiode zu.

Art. 25 - Ausschlüsse - "LINIE SILBER" und "LINIE GOLD"

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) für Streitfälle im Zusammenhang mit dem Familien-, Erbschaft- und Schenkungsrecht;
- b) in Steuer- und Verwaltungssachen, es sei denn, es ist in den Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen vorgesehen;
- c) für Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang mit öffentlichen Aufständen, inneren Unruhen, Krieg, Terrorakten, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung sowie Besitz oder Verwendung radioaktiver Substanzen;
- d) für Streitigkeiten um Patent-, Marken-, Urheber-, Exklusivrechte, unlauteren Wettbewerb, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern;
- e) für Streitfälle im Zusammenhang mit dem Besitz oder dem Führen von Wasser- oder Luftfahrzeugen;
- f) für vorsätzlich begangene Straftaten der Versicherten, es sei denn, es ist in den Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen vorgesehen;
- g) für nicht-zufällige Ereignisse der Umweltverschmutzung;
- h) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz oder dem Führen von Fahrzeugen;
- i) für Sachverhalte im Zusammenhang mit Fusionen, Veränderungen oder Umstellungen von Gesellschaften;
- j) für Vertragsstreitigkeiten mit Kunden bezüglich Dienstleistungen oder Warenlieferungen, die vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit erbracht werden;
- k) für Kaufverträge für Immobilien;
- l) beschränkt auf Punkt 3 und 5 von Art. 22 – für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Inzahlungnahme oder der Restaurierung und Sanierung von Immobilien, der Umstrukturierung und dem Neubau von Gebäuden, einschließlich damit zusammenhängende Streitigkeiten über die Lieferung und den Einbau von Material;
- m) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Betriebspacht;
- n) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilienleasingverträgen;
- o) für Streitfälle gegenüber Agenten und/oder Vertretern;
- p) für Streitigkeiten aus der Ausübung des ärztlichen Berufs.

Art. 26 - "Sicherheitspaket"

Diese Zusatzbedingung ist nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich auf dem Titelblatt der Police angegeben ist und wenn der entsprechende Prämienzuschlag bezahlt wurde.

Die in Art. 1 – Gegenstand der Versicherung – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen werden für den Versicherungsnehmer erbracht:

- a) für die Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten und/oder Zuweilhandlungen;
 - b) für die Verteidigung in Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung und/oder fahrlässiger Körperverletzung (Art. 589 – 590 des ital. Strafgesetzbuches);
 - c) für die Einlegung von Einspruch und/oder von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Verfügungen, gegen verwaltungsrechtlich verhängte Geldstrafen in Höhe von mindestens € 250,00 und gegen sonstige verwaltungsrechtliche Sanktionen.
- Mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter sind die Versicherten abgedeckt, wenn und soweit sie Beschäftigte des Versicherungsnehmers sind.

Die genannten Versicherungsleistungen gelten im Falle von Beanstandung einer Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen:

1) Gesetzesverordnung 81/2008 zum Thema Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen

Die Leistungen werden für den Versicherungsnehmer erbracht, zum Schutz der Rechte seiner Betriebsangehörigen in ihrer Eigenschaft als:

- *Verantwortlicher der Arbeiten*
- *Koordinator für die Planung*
- *Koordinator für die Durchführung der Arbeiten*
- *Gesetzliche Vertreter*
- *Führungskräfte*
- *Leiter*
- *Zuständiger Arzt*
- *Verantwortliche für Prävention*
- *Arbeitnehmer.*

Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer, im Zusammenhang mit der durchgeführten Tätigkeit, *Auftraggeber* für die Arbeiten gemäß Gesetzesverordnung 81/08 ist.

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b) in Verwaltungssachen.

2) Gesetzesverordnung 193/07 im Bereich Kontrollen über die Sicherheit von Lebensmitteln, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b) in Verwaltungssachen.

3) Gesetzesverordnung 152/06 – Umweltgesetz, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b) in Verwaltungssachen und in Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe g).

4) Gesetzesverordnung 196/03 – Datenschutz, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen

Der Versicherungsschutz wird für die Kosten gewährt, die für die Versicherten im Rahmen von Versicherungsfällen im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten entstehen, die in der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30.06.2003 vorgesehen sind.

Versicherte:

- der Inhaber gemäß Art. 28 der Gesetzesverordnung 196/03,
- die Verantwortlichen und die Sachbearbeiter der Datenverarbeitung, **sofern sie Beschäftigte des Versicherungsnehmers und gemäß Art. 29 und 30 der Gesetzesverordnung 196/03 schriftlich beauftragt sind.**

Versicherungsleistungen:

Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung erbracht, dass **eventuell vorgesehene Mitteilungspflichten über die Datenverarbeitung** gemäß Art. 37 ff. der Gesetzesverordnung 196/03 **an die Garantiebehörde erfüllt wurden**, und gilt für:

- VERTEIDIGUNG IN STRAFSACHEN - die Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten, Vorsatzdelikten und Zuwiderhandlungen, die in der Gesetzesverordnung Nr. 196/03 vorgesehen sind. Die Kosten für die Strafverteidigung infolge einer Anklage auf Vorsatz werden von ARAG **nur im Falle eines Freispruchs mit einem rechtskräftigen Urteil erstattet, ausgenommen sind sämtliche Fälle der Straftatlöschung.** Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in Abweichung zu Art. 25 Buchstabe f);

- VERTEIDIGUNG IN VERWALTUNGSSACHEN – Verteidigung vor dem Garanten im Falle von Reklamationen, Meldungen und Eingaben;

- VERTEIDIGUNG IN ZIVILSACHEN – Verteidigung vor den zuständigen Gerichtsbehörden **sofern die Verpflichtungen des Haftpflichtversicherers gemäß Art. 1917 des italienischen Zivilgesetzbuches erfüllt wurden.**

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b) in Verwaltungssachen.

5) Gesetzesverordnung 231/2001, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen

Die in Art. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen werden, in Abweichung zu Art. 19 „Versicherte“ und zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b), für Kosten erbracht, die getragen wurden:

- **von dem versicherungsnehmenden Betrieb** für die Verteidigung in Verfahren zur Ermittlung verwaltungsrechtlicher Vergehen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß Gesetzesverordnung 231/01;

- **von den Personen gemäß Art. 5** der Gesetzesverordnung 231/01, auch wenn sie keine Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers sind, für die Verteidigung in Strafverfahren für in der Gesetzesverordnung 231/01 beschriebene Fahrlässigkeitsdelikte. **Für Vorsatzdelikte gilt der Versicherungsschutz wie in Art. 21 Punkt 2 oder in Art. 22 Punkt 7 der Sonderversicherungsbedingungen beschrieben.**

Art. 27 - Eintritt des Versicherungsfalles - “Sicherheitspaket”

In teilweiser Abweichung von Art. 10 – Eintritt des Versicherungsfalles – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass für den Versicherungsschutz, wie er in den Zusatzbedingungen laut “Sicherheitspaket” vorgesehen ist, der Eintritt des Versicherungsfalles folgendermaßen definiert ist:

- Durchführung der ersten Handlung zur verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Prüfung oder Untersuchung durch die zuständige Behörde;
- der Zeitpunkt, zu dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen die Gesetzesbestimmungen zu verstoßen - im Falle von Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung und/oder fahrlässiger Körperverletzung.

Der Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages auftreten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit Ereignissen und/oder Handlungen stehen, die während der Geltungsdauer des Vertrages eingetreten sind, und die innerhalb einer Frist von 12 (zwölf) Monaten nachdem die Versicherten aus dem versicherten Unternehmen ausgetreten sind oder die im vorliegenden Anhang aufgeführten Aufgaben/Funktionen niedergelegt haben, auftreten.

Zusatzbedingungen

Die Zusatzbedingungen gelten nur, wenn es ausdrücklich auf dem Titelblatt der Police angegeben ist und wenn der entsprechende Prämienzuschlag bezahlt wurde.

A. VERTRAGSSTREITIGKEITEN MIT DEN KUNDEN

Diese Zusatzbedingungen sind nur in Verbindung mit der “LINIE GOLD” möglich.

A.1 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, einschließlich Beitreibung von Forderungen

Die Versicherungsleistungen werden zugunsten des Versicherungsnehmers für **Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden**, einschließlich Beitreibung von Forderungen, im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen **durch den Versicherungsnehmer** erbracht.

Was die Eintreibung der Forderungen anbelangt, so dürfen die entsprechenden Dienstleistungen oder Lieferungen frühestens **drei Monat nach Inkrafttreten der vorliegenden Police** erbracht worden sein und die Forderungen müssen durch **vollstreckbare Titel belegt (Art. 474 der ital. Zivilprozessordnung) oder anderweitig durch einen schriftlichen oder gleichwertigen Beleg dokumentiert sein (Art. 634 und 636 der ital. Zivilprozessordnung).** Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Schadensmeldung führt ARAG auf außergerichtlichem Wege jegliche Maßnahme zur Beitreibung der Forderungen durch und strengt, bei Bedarf, ein Mahn- und/oder Vollstreckungsverfahren an, **sofern objektive Erfolgchancen dafür bestehen.**

Der hier beschriebene Versicherungsschutz wird begrenzt auf **zwei Schadensmeldungen** pro Versicherungsjahr und auf **Streitfälle, die in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino auftreten** und behandelt werden.

Diese Leistung gilt in Abweichung zu Art. 25 – Ausschlüsse – Buchstabe j).

A.2 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, einschließlich Beitreibung von Forderungen

Der unter der Zusatzbedingung A.1 beschriebene Versicherungsschutz wird begrenzt auf **vier Schadensmeldungen** pro Versicherungsjahr.

A.3 Beitreibung von Forderungen in der Europäischen Union

Nur möglich in Verbindung mit den Zusatzbedingungen A.1 oder A.2

Die Zusatzbedingungen A.1 oder A.2 werden zur Beitreibung unumstrittener Forderungen in der Europäischen Union und in der Schweiz erbracht.

A.4 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, ausgenommen Beitreibung von Forderungen

Die Versicherungsleistungen werden zugunsten des Versicherungsnehmers für **Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden** im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer erbracht.

Der hier beschriebene Versicherungsschutz wird begrenzt auf **zwei Schadensmeldungen** pro Versicherungsjahr und auf **Streitfälle, die in**



Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino auftreten und behandelt werden.

Diese Leistung gilt in Abweichung zu Art. 25 – Ausschlüsse – Buchstabe j).

A.5 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, ausgenommen Beitreibung von Forderungen

Der unter obigem Punkt A.4 beschriebene Versicherungsschutz wird begrenzt auf vier Schadensmeldungen pro Versicherungsjahr.

A.6 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, einschließlich Beitreibung von Forderungen: 10 außergerichtliche Fälle

Der Versicherungsschutz wird zugunsten des Versicherungsnehmers für bis zu 10 Vertragsstreitigkeiten mit den Kunden, einschließlich Beitreibung von Forderungen, im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer erbracht. Die Dienstleistungen oder Lieferungen dürfen frühestens drei Monat nach Inkrafttreten der vorliegenden Police erbracht worden sein und die Forderungen müssen durch schriftliche oder gleichwertige Belege dokumentiert sein (Art. 634 und 636 der ital. Zivilprozessordnung). Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Schadensmeldung führt ARAG ausschließlich auf außergerichtlichem Wege jegliche Maßnahme zur Erzielung einer Einigung, direkt oder mit Hilfe von ihr direkt gewählter Freiberufler, durch. Bleibt der außergerichtliche Versuch bzw. der Versuch zur gütlichen Beilegung erfolglos, so ist die nachfolgende gerichtliche Phase von der Versicherung nicht abgedeckt.

Der hier beschriebene Versicherungsschutz gilt für Streitfälle, die in der Europäischen Union und in der Schweiz bearbeitet werden müssen.

Diese Leistung gilt in Abweichung zu Art. 25 – Ausschlüsse – Buchstabe j).

B. ABWEHRKOSTEN

Diese Zusatzbedingung ist in Verbindung mit der "LINIE SILBER" und der "LINIE GOLD" möglich.

Die Leistungen werden für den Versicherungsnehmer zur Verfechtung von Streitigkeiten erbracht, bei denen es darum geht, Schadenersatzforderungen Dritter gegenüber den Versicherten infolge unerlaubter Handlungen der Versicherten abzuwehren.

Der Versicherungsschutz wirkt:

- nachdem die Pflichten des Haftpflichtversicherers für Abwehr- und Unterliegenskosten in den Fällen, die durch die Haftpflichtversicherungspolice abgedeckt sind, erfüllt wurden;
- im Erstrisiko, falls nach Aktivierung der Haftpflichtversicherungspolice diese im spezifischen Fall nicht wirksam ist oder falls die Beziehung zum Rechtsstreit abgelehnt wird;
- im Erstrisiko, falls es keine Haftpflichtversicherungspolice gibt.

C. RÜCKWIRKENDE KRAFT

Diese Zusatzbedingung ist in Verbindung mit der "LINIE SILBER" und der "LINIE GOLD" möglich.

In Abweichung zu Art. 10 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wirkt der Versicherungsschutz rückwirkend für strafrechtliche Anklagen auf Fahrlässigkeit und Zuwiderhandlungen für Ereignisse, die sich bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben, unter der Voraussetzung, dass erst nach Abschluss der Police Kenntnis über das haftbar machende Ereignis erlangt wird.

Ausgeschlossen sind Anklagen auf Vorsatz, selbst wenn das Urteil auf Freispruch lautet bzw. wenn eine Abstufung auf Fahrlässigkeit erfolgt.

D. EINSPRUCH GEGEN VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

Diese Zusatzbedingung kann bei Unterzeichnung des Sicherheitspakets – Art. 26 der Sonderversicherungsbedingungen erworben werden.

Der vorliegende Versicherungsschutz gilt gegenüber dem Versicherungsnehmer, der gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion, die im Zusammenhang mit der in der Police genannten Tätigkeit verhängt wurde, eine Beschwerde im Aufsichtsweg und/oder einen Einspruch beim zuständigen ordentlichen Gericht erster Instanz einreichen muss.

Im Falle verwaltungsrechtlicher Geldstrafen gilt der Versicherungsschutz, wenn die für das alleinige Vergehen verhängte Strafe € 1.000,00 oder mehr beträgt.

Ausgeschlossen sind außerdem Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen über die Bezahlung von Gebühren, Abgaben, Steuern und Vergütungen für öffentliche Dienstleistungen.

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist so definiert, wie es in Art. 27 der Sonderversicherungsbedingungen beschrieben ist.

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b).

E. STEUER- UND ABGABENREFORM – GESETZESVERORDNUNG 472/97

Diese Zusatzbedingung kann bei Unterzeichnung des Sicherheitspakets – Art. 26 der Sonderversicherungsbedingungen erworben werden.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Abgaben- und Steuerverfahren gemäß Gesetzesverordnung 472/97 und eventuellen späteren Änderungen. Der Versicherungsschutz wird für den Versicherungsnehmer erbracht, der Einspruch gegen die von der zuständigen Behörde verhängte verwaltungsrechtliche Sanktion einlegen muss.

Die Kosten für den Einspruch werden nur in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Versicherten erstattet.

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist so definiert, wie es in Art. 27 der Sonderversicherungsbedingungen beschrieben ist.

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe b).

F. STREITIGKEITEN MIT AGENTEN UND VERTRETEREN

Diese Zusatzbedingung ist nur in Verbindung mit der "LINIE GOLD" möglich.

Der Versicherungsschutz gilt für Vertragsstreitigkeiten mit Agenten und/oder Vertretern mit einer maximalen Erstattung in Höhe von € 5.000,00 pro Streitigkeit, unabhängig von dem für die anderen Versicherungsleistungen vorgesehenen Höchstbetrag.

Der vorliegende Versicherungsschutz wirkt in Abweichung zu Art. 25 „Ausschlüsse“ Buchstabe o).

E02/2010 APVers6

INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN - GESETZESDEKRET NR. 196/03

Als Inhaber der Datenverarbeitung verwendet Arag Assicurazioni S.p.A. die eingeholten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer eigenen Anforderungen zur Versicherung, Verwaltung und Buchhaltung, wobei auch eine Mitteilung an Dritte möglich ist.

Detaillierte Informationen über die Datenverarbeitung, das Zugriffsrecht und weitere Ihnen zustehende Rechte erhalten Sie im Internet unter www.arag.it oder direkt bei Arag Assicurazioni S.p.A. – Servizio Privacy (Abt. Datenschutz), Viale delle Nazioni 9, 37135 Verona; Fax: 045.8290499; e-Mail: servizio.privacy@arag.it.

ZUSATZINFORMATION

Zusatzinformation gemäß Art. 185 des Gesetzesdekrets Nr. 209/05 und in Übereinstimmung mit dem Isvap-Rundschreiben Nr. 303 vom 2. Juni 1997 sowie der Isvap-Verordnung Nr. 24 vom 19. Mai 2008.

Informationen über das Unternehmen

Der Vertrag wurde mit dem Geschäftssitz der Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. in Verona (Italien), Viale delle Nazioni 9 geschlossen.

Die Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. wurde mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 26.04.1965 (Amtsblatt Nr. 119 vom 13.05.1965) zur Ausübung der Versicherungstätigkeit ermächtigt.

ARAG Assicurazioni Rischi Automobilistici e Generali S.p.A. ist ins Unternehmensverzeichnis beim Isvap eingetragen (Eintragung Nr. 1.00032). Sie ist die Obergesellschaft der Gruppe ARAG Assicurazioni, eingetragen ins Verzeichnis der Versicherungsgruppen (Eintragung Nr. 011).

Die Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. untersteht der Leitung und Koordinierung durch die Gesellschaft ARAG ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS AG, Mitteilung gemäß Art. 2497bis, Absatz I des italienischen Zivilgesetzbuches.

Allgemeine Informationen über den Vertrag

Anwendbares Gesetz

Gemäß Art. 180 des Gesetzesdekrets Nr. 209/05, können die Parteien vereinbaren, den Vertrag einer anderen als der



italienischen Gesetzgebung zu unterstellen, wodurch jedoch die Grenzen aus der Anwendung zwingender nationaler Vorschriften und der Vorrang der italienischen Sonderbestimmungen über Pflichtversicherungen nicht berührt werden.

Unsere Gesellschaft schlägt vor, den anstehenden Vertrag dem italienischen Gesetz zu unterstellen.

Beschwerden – Bearbeitung gemäß Isvap-Verordnung Nr. 24 vom 19. Mai 2008

Eventuelle Beschwerden müssen schriftlich bei der zuständigen Funktion der Gesellschaft eingereicht werden: **ARAG Assicurazioni S.p.A. – Servizio Reclami – Viale delle Nazioni 9 - Verona, Fax 045-8290499, e-Mail servizio.reclami@arag.it.**

Sollte der Kunde mit dem Ergebnis seiner Beschwerde nicht zufrieden sein oder sollte er innerhalb der vorgesehenen Maximalfrist von 45 (fünfundvierzig) Tagen keine Antwort erhalten, so kann er sich an die Verbraucherschutzabteilung der Aufsichtsbehörde wenden: **ISVAP, Servizio Tutela degli utenti, Via del Quirinale 21, 00187 Rom (www.isvap.it)**. Seinem Bericht ist die Dokumentation über die Beschwerde und deren Bearbeitung durch die Gesellschaft beizulegen.

Was Streitfragen über den Leistungsumfang und die Haftungszuweisung angeht, so fallen diese weiterhin unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bzw. können in Schlichtungsverfahren, soweit vorhanden, geregelt werden.

Sollten sich die Vertragsparteien dafür entschieden haben, den Vertrag einer anderen als der italienischen Gesetzgebung zu unterstellen, so ist das eventuell in der gewählten Gesetzgebung vorgesehene Organ für die Prüfung von Kundenbeschwerden

zuständig; in diesem Fall verpflichtet sich das Isvap, die Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und dem Versicherungsnehmer zu erleichtern.

Verjährung

Wie in Art. 2952, Absatz 1 und 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen, verjährt der Anspruch auf Zahlung der Prämienraten in 1 (einem) Jahr ab den jeweiligen Fälligkeiten, während die übrigen aus dem Versicherungsvertrag herrührenden Ansprüche in 2 (zwei) Jahren ab dem Tag verjähren, an dem sich der Vorfall, aus dem sich Anspruch ergibt, ereignet hat.

Qualität unserer Leistungen

Neben den o.g. Adressen haben wir zur Aufrechterhaltung einer hohen Servicequalität außerdem eine entsprechende e-Mail-Adresse eingerichtet, unter der Sie uns eventuelle Verbesserungsvorschläge mitteilen können: **servizio.qualita@arag.it** Darüber hinaus erreichen Sie uns mit Ihren Vorschlägen unter folgender Anschrift: **ARAG Assicurazioni S.p.A., Servizio Qualità – Direzione Commerciale, Viale delle Nazioni 9 - Verona, Telefax 045-8290499.**

Wir erinnern den Versicherungsnehmer an die Notwendigkeit, den Vertrag (einschließlich sämtlicher Anlagen) vor der Unterzeichnung aufmerksam zu lesen.

AR0021